



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG)

Federführend ist der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des § 6b Bundeskindergeldgesetz
(AG-SGB II/BKGG)
Vom 2011**

A. Problem

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und wurde zuletzt durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453) geändert. Das Gesetz ist am 1. April 2011 in Kraft getreten. Die leistungsrechtlichen Neuregelungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2011. Die wesentlichen Neuregelungen sind – neben der Neufestsetzung der Regelsätze und Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation der SGB II-Umsetzung – folgende:

- Einführung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (so genanntes Bildungs- und Teilhabepaket –BuT-) gem. § 28 SGB II und dessen Übertragung in die kommunale Zuständigkeit
- Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) zur Kompensation der kommunalen Mehrbelastungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket (Leistungen und Verwaltungskosten), für Schulsozialarbeit, für Mittagsverpflegung für Hortkinder und für die Gewährung des Mehrbedarfs für Warmwasserbereitung
- Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten für das BuT auf Kinder mit Bezug von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld durch Einfügung eines neuen § 6b in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Zur Umsetzung des Gesetzes ist die Schaffung bzw. Änderung von landesrechtlichen Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen. Die Ermächtigung für die Zuständigkeitsregelung für die Durchführung des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ergibt sich aus § 7 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 4 BKGG.

Regelungsbedarf besteht

- zu der Ausführung des § 6b Bundeskindergeldgesetz (Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entsprechend § 28 SGB II für den in § 6b definierten Personenkreis)
- zu der Mittelverwendung, Verteilung und Weiterleitung der veränderten Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) an die Kreise und kreisfreien Städte
- zum dem Verfahren zur Feststellung des Lernförderbedarfes gem. § 28 Abs. 5 SGB II
- zur Regelung der Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden an die Kreise nach § 5 des geltenden Ausführungsgesetzes zum SGB II
- zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung und Neufestsetzung der KdU-Bundesbeteiligung nach der Revision im Jahr 2014

B. Lösung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in den landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB II sowie zur Durchführung des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) tragen den bundesgesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453) Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II werden bundesweit mit 1,5 Milliarden Euro angegeben. Heruntergerechnet auf die Zahl der Kinder, die in Schleswig-Holstein in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben (ca. 70.000), werden rund 25 bis 30 Millionen Euro für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung stehen. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist in die Zuständigkeit der kommunalen Ebene (Kreise und kreisfreie Städte) übertragen worden. Der Bund kompensiert die den Kommunen hierdurch entstehenden Kosten vollständig. Dies gilt auch für die Verwaltungskosten und für die nunmehr als Mehrbedarf zu gewährenden Kosten für Warmwasserbereitung. Ein zusätzlicher Betrag von bundesweit 400 Millionen Euro ist – befristet bis Ende 2013 - für die Mittagsverpflegung von Kindern in Hortunterbringung sowie für Schulsozialarbeit vorgesehen. Auch diese Mittel sind Bestandteil der Kompensation durch den Bund. Die Kompensation der kommunalen Mehrbelastungen erfolgt durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung um im Endeffekt 11,3 Prozentpunkte (bezogen auf Schleswig-Holstein) bis Ende 2013 bzw. 8,5 Prozentpunkte ab 2014. Im SGB II ist eine Revision der Ausgaben für Bildung und Teilhabe vorgesehen, die 2014 wirksam wird. Eine weitere Entlastung der Kommunen wird über die im Rahmen der Gemeindefinanzreform vorgesehene schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII in drei Schritten bis zur vollständigen Übernahme im Jahr 2014 erfolgen.

E. Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Gesetz
zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des § 6b Bundeskindergeldgesetz
(AG-SGB II/BKGG)
Vom 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch.

§ 2

Zuständige Behörden

Zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des SGB II ist das für Arbeit zuständige Ministerium. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem für Arbeit zuständigen Ministerium. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

§ 3

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

- (1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Kreis nach § 6a des SGB II als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen ist.
- (3) Werden Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durchgeführt, gilt für die Erstattung von Aufwendungen § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Maßgeblich ist die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II abzüglich

1. 2,8 Prozentpunkte für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (befristet bis 31. Dezember 2013),
2. 1 Prozentpunkt für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und
3. 0,2 Prozentpunkte für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz.

Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 28 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gilt entsprechend.

(3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschlüsse anfordern.

§ 5

Prüfungsrechte

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II zu prüfen, soweit die gemeinsamen Einrichtungen Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen. Die Bestimmungen des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), gelten entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II zu prüfen, soweit sie Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen.

Abschnitt II

Ausführung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6

Aufgabenübertragung

Die Durchführung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, ber. S. 3177), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), wird den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

§ 7

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch Kreise

Für die Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise gilt § 3 entsprechend.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Ausgleichsleistungen

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 des SGB II wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

(2) Für die Verwendung der weitergeleiteten Bundesbeteiligung nach Absatz 1 gelten folgende Zweckbindungen:

1. befristet bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 2,8 Prozentpunkten für Schulsozialarbeit sowie für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung, die nicht von den Leistungen entsprechend § 28 Abs. 6 SGB II erfasst sind,

2. in Höhe von 5,4 Prozentpunkten für Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium den Verteilschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 zu regeln sowie die Zweckbindungen nach Absatz 2 entsprechend den Regelungen nach § 46 Abs. 6 SGB II anzupassen.

(4) Die Mittel nach Absatz 2 Nr. 1 werden, soweit sie nicht für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung verwendet werden, im Rahmen der Weiterleitung durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte den Schulträgern für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung gestellt.

(5) Für die Feststellung des Lernförderbedarfs durch Lehrkräfte entsprechend § 28 Abs. 5 SGB II stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein einheitliches Formular zur Verfügung.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S.), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Begründung

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453) sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holsteins folgt aus Art. 84 GG, § 6b i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 BKGG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Dieser Gesetzentwurf setzt die erforderlichen Rechtsänderungen um. Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S.) bleibt im Übrigen unverändert. Die nachfolgende Begründung bezieht sich auf die Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt I (Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu § 1:

Die Änderung verweist auf das aktuelle Änderungsgesetz zum SGB II mit entsprechender Fundstelle. Es handelt sich um das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453), kurz: Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG -.

Zu § 4:

Die veränderte KdU-Bundesbeteiligung, in der nunmehr neben den Kosten für Unterkunft und Heizung auch Anteile für das Bildungs- und Teilhabepaket und andere Leistungen, wie z.B. Schulsozialarbeit, enthalten sind, erfordert eine Anpassung des bisherigen § 5 AG-SGB II (in der Neufassung nun § 4) bezüglich der Berechnungsgrundlage für die 23-prozentige Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

an die Kreise für die von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass zur Grundlage für die Kostenerstattung neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung auch die Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II gehören. Mit Inkrafttreten des Regelbedarfsermittlungsgesetzes – RBEG – müssen die Kosten der Warmwasserbereitung nicht mehr von den Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf getragen werden. Die Kosten werden im Rahmen der Unterkunftskosten in angemessenem Rahmen übernommen. Leistungsberechtigten, die über eine dezentrale Warmwasserbereitung versorgt werden, wird daher neben dem Regelbedarf ein Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung gewährt. Die im Rahmen des Mehrbedarfs entstehenden Kosten sollen bei der Ermittlung der Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden.

Es muss nach wie vor sichergestellt werden, dass nur die originären Leistungen für Unterkunft und Heizung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Deshalb regelt der neue Satz 3 des Absatzes 1, dass die im KdU-Bundesanteil enthaltenen Prozentpunkte für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit sowie für Verwaltungskosten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes von der KdU-Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II abzusetzen sind. Daraus ergibt sich als Berechnungsgrundlage ein Prozentsatz von 26,4 % (24,5 % für KdU zuzüglich 1,9 % für Warmwasserbereitung).

Zu Abschnitt II (Ausführung des § 6b BKGG):

Nach der Neuregelung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe auch Personen für Kinder mit Anspruch auf Kindergeld, wenn

- sie für das Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen (KiZ-Kinder) oder
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind (WoG-Kinder).

Zur Zuständigkeit ist in § 7 Abs. 3 (neu) BKGG geregelt: „Abweichend von Absatz 1 führen die Länder § 6b als eigene Angelegenheit durch.“ In § 13 Abs. 4 (neu) BKGG heißt es: „Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die

Durchführung zuständigen Behörden.“

Für die Gewährung von Kinderzuschlag sind die Familienkassen zuständig (Dienststellen des Bundes unter dem Dach der BA); für Wohngeld sind in Schleswig-Holstein die Wohngeldstellen bei den Gemeinden und Ämtern (außer Kreis Schleswig-Flensburg) zuständig.

Für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für den in § 6b BKGG genannten Personenkreis ist eine landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung erforderlich.

Zu § 6:

Es wird geregelt, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auf die Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wird. Die Möglichkeit der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern durch die Kreise ergibt sich aus § 3 des AG-SGB II n.F.

Zu § 7:

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Möglichkeit der Kreise, kommunale Aufgaben nach dem SGB II auf kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter zu übertragen, auch für die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz gilt.

Zu Abschnitt III (Gemeinsame Bestimmungen):

Zu § 8:

Die neuen Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 betreffen die Lenkung der Finanzströme der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (die nunmehr auch die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket und andere Leistungen, wie Schulsozialarbeit, umfassen), die Mittelverwendung und das Verfahren zur Lernförderung.

Zu Absatz 1:

Der bisherige (einzige) Satz 1 des bisherigen § 4 des AG-SGB II wird aus rechtssystematischen Gründen zum Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Nr. 1: Es wird geregelt, dass die im Vermittlungsausschuss vereinbarten zusätzlichen Mittel für Schulsozialarbeit sowie für von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht erfasste Kinder in Hortunterbringung (2,8 Prozentpunkte des KdU-Satzes) zweckentsprechend zu verwenden sind. Diese Mittel sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Nr. 2: Diese Regelung stellt sicher, dass der im KdU-Bundesanteil enthaltene Anteil für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (5,4 Prozentpunkte) zweckgebunden für diesen Bereich zu verwenden ist. Die separate Verbuchung und der separate Nachweis der tatsächlichen Ausgaben sind auch für die im SGB II geregelte Revision erforderlich.

Zu Absatz 3:

Die Anpassung der KdU-Bundesbeteiligung, bezogen auf die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die ggf. nach der gesetzlichen Revision im Jahr 2014 notwendig wird, soll durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Hierfür wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeführt. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf den Verteilschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung bezogen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) einschließlich der Mittel für Kinder in Hortunterbringung und für Schulsozialarbeit. Damit wird die Grundlage geschaffen, die Mittel künftig entsprechend der tatsächlichen Kostenbelastung der Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Eine Überprüfung findet erstmals zu Beginn des Jahres 2012 auf Grundlage der Entwicklung im Jahr 2011 statt mit dem Ziel, den Verteilschlüssel von den KdU-Kosten auf Zahlen der Kinder und Jugendlichen im Rechtskreis SGB II bzw. mit BuT-Leistungsberechtigung umzustellen. Die Verordnung wird mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Zu Absatz 4:

Diese Vorschrift regelt die Verwendung der zusätzlichen Mittel für Hortmittagessen und für Schulsozialarbeit in Ergänzung zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die den Schulträgern für Schulsozialarbeit – im Rahmen der Weiterleitung durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte - zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) verwendet werden, auch um bestehende Angebote im Bereich der Schulsozialarbeit auszubauen. Diese Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Sie umfassen neben der Einzelberatung und der Gruppenarbeit insbesondere auch Vorhaben, die der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung dienen.

§ 28 Abs. 6 SGB II regelt, dass bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erstattet werden. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Sofern Hortkinder als Schülerinnen und Schüler einer Kindertageseinrichtung verstanden werden, wären sie davon ausgenommen, denn Kindertageseinrichtungen sind Angebote der Jugendhilfe, also keine schulischen Veranstaltungen.

§ 77 Abs. 11 SGB II bestimmt jedoch, dass bis zum 31. Dezember 2013 die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch dann berücksichtigt werden können, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung einnehmen.

Die bis zum 31. Dezember 2013 befristete Erstattung der Kosten des Mittagessens von Hortkindern (also von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen) und damit die Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern, die an einer schulischen Mittagsverpflegung teilnehmen, ist im Vermittlungsausschuss verhandelt worden. Sie ist deshalb über die erhöhte KdU-Quote mit der Zweckbestimmung Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (befristet bis 2013) zu verrechnen und reduziert die für Schulsozialarbeit verfügbaren Mittel.

Zu Absatz 5:

Für die Feststellung des Lernförderbedarfs durch Lehrkräfte stellt das für Bildung zuständige Ministerium das Formular „Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförderbedarf“ zur Verfügung. Hierdurch soll eine einheitliche Handhabung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht werden.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelungen dieses Gesetzes müssen rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten, um dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453) zum gleichen Zeitpunkt Rechnung zu tragen. Das bisherige Gesetz zur Ausführung des SGB II tritt gleichzeitig außer Kraft, da es durch das neue Gesetz vollständig ersetzt wird (konstitutive Neufassung).